

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
geändert wird
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2026)

[L-2012-114896/33-XXIX,
miterledigt [Beilage 1300/2026](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2025, wurden die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS, die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS sowie um die Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS erweitert.

Dementsprechend bedarf es nach Artikel I des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher einer Änderung des § 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz in Form einer Erweiterung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen um die oben angeführten Ausbildungen.

Bereits in der Vergangenheit wurden durch den Bund neu geschaffene Ausbildungen zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen durch das Land Oberösterreich auch als Weg anerkannt, das fachliche Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen zu erfüllen. Dieses Vorgehen wird mit der gegenständlichen Novelle weitergeführt.

II. Kompetenzgrundlagen

In der Angelegenheit der „fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind“, kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG).

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich Krabbelstuben ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften mit sich. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Allfällige Mehrkosten für pädagogische Hochschulen und Universitäten ergeben sich auf Grund der vom Bund vorgegebenen Verankerung der Ausbildungen im Studienangebot und nicht auf Grund dieser Novelle.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die enthaltenen Regelungen sollen dem Fachkräftemangel in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entgegenwirken und haben daher positive Auswirkungen auf die Gemeinden und privaten Rechtsträger dieser Einrichtungen sowie auf Familien.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Es liegt insbesondere kein Fall des Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, da durch die vorliegende Novelle keine Aufgaben für die Bildungsdirektion geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Bundes-Grundsatzgesetzes.

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, durchgeführt (siehe Subbeilage).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3:

Die Änderungen beinhalten Anpassungen an jene vom Bund neu geschaffenen Ausbildungen zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen, welche durch das Land Oberösterreich auch für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen übernommen werden.

Der Bund hat mit der dieser Novellierung zugrunde liegenden Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes nunmehr zwei unterschiedliche Bachelorstudiengänge Elementarpädagogik geschaffen. Der bereits bestehende Bachelorstudiengang versteht sich als Professionalisierung von Personen, die bereits das Anstellungserfordernis für pädagogische Fach-

kräfte in Kindergartengruppen erfüllen, etwa weil sie die Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik abgelegt haben oder einen Hochschullehrgang Elementarpädagogik erfolgreich absolviert haben. Das Land Oberösterreich hat diesen Bachelorstudiengang bereits in einer vorangegangenen Novellierung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben anerkannt. Das nun durch den Bund etablierte „ordentliche Bachelorstudium ‚Elementarpädagogik‘“ ist dagegen ein berufsqualifizierendes Studium, das neben der Studienberechtigung keine weiteren Zugangsvoraussetzungen kennt.

Zur Unterscheidung dieser beiden Angebote war es notwendig, beim auf die Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen aufbauenden Bachelorstudiengang eine klarstellende Ergänzung anzufügen.

Darüber hinaus enthalten die Änderungen die Klarstellung, dass lediglich die erfolgreiche Absolvierung und nicht bloß die Absolvierung der Ausbildungen an sich zur Erfüllung des fachlichen Anstellungserfordernisses führt.

Zu Art. I Z 4:

Die Änderung enthält notwendige Anpassungen an das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 44/2025.

Als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen werden in Übereinstimmung mit dem Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz der Hochschullehrgang Elementarpädagogik, das ordentliche Bachelorstudium Elementarpädagogik sowie das außerordentliche Bachelorstudium Elementarpädagogik aufgenommen.

Zu Art. II:

Art. II regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert wird (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2026), beschließen.

Linz, am 26. März 2026
Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau
Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert wird
(Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz-Novelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. Nr. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f wird nach dem Wort „Universitätslehrgangs“ die Wortfolge „oder Hochschullehrgangs“ eingefügt und die Wortfolge „an einer Universität oder Hochschule“ gestrichen.

2. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. g wird am Ende der Strichpunkt durch die Wortfolge „im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach Z 2 lit. a oder b oder“ ersetzt und es werden folgende lit. h und i angefügt:

„h) die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstubengruppe im Ausmaß von 40 Stunden oder

i) die erfolgreiche Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung und eine Hospitier- oder Praxiszeit in einer Krabbelstubengruppe im Ausmaß von 40 Stunden;“

3. Im § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e wird vor dem Wort „Absolvierung“ die Wortfolge „die erfolgreiche“ eingefügt.

4. Im § 4 Abs. 1 Z 2 lit. f wird die Wortfolge „Absolvierung eines Universitätslehrgangs“ durch die Wortfolge „die erfolgreiche Absolvierung eines Universitätslehrgangs oder Hochschullehrgangs“ ersetzt, am Ende der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden folgende lit. g und h angefügt:

„g) die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS oder

h) die erfolgreiche Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung;“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.